FISCHEREIORDNUNG Revier OFFENSEE 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.
Anordnungen von Aufsichtsorganen ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das OÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.
Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.
Pro Person und Jahr darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.
Ausnahme Schonzeit: Seeforelle und Elritze (Pfrille) und Edelkrebse ganzjährig
Ausnahme Brittelmaß: Bachforelle und Saibling 30 cm.

Die Fischerei ist von 16. März bis 30. November und in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Alle Fischereimethoden sind ausschließlich mit einer Angelrute und Einfachhaken (ausgenommen Hegene: bis 3 Haken) ohne Widerhaken gestattet.
Mehrfachhaken (Drillinge etc.) sind auf einem Kunstköder mit bis 12 cm Länge durch Einfachhaken zu ersetzen! Beim Fischen mit „Blatt'l" darf die Hakengröße 2 nicht unterschritten werden.

Im Revierteil „Offenseebach" ist nur das Fliegenfischen erlaubt.

Ein geeigneter Hakenlöser, Maßband, Messer und Abhakmatte sind mitzuführen.
Die Verwendung eines eigenen Bootes ist gestattet. Dieses darf jedoch nach Fischereiende nicht über den Tag hinaus am Ufer, öffentlichem Gut oder im See verankert werden.
Zu den von der Berufsfischerei ausgelegten Fanggeräten ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

Zufahrt, Park- und Halteverbotstafeln sowie Hinweisschilder sind zu beachten!

Zur Vermeidung der Einschleppung von Krebspest-Erregern ist vor Beginn jedes Fischens eine Desinfektion von Angelgerät und Watausrüstung durch Einsprühen (z.B.: mit „Virkon S") durchzuführen.

NICHT GESTATTET: Anfüttern. Verwendung eines Setzkeschers. Daubeln jeder Art, Legschnüre, Netze. Würmer, lebender Köderfisch, Futterspirale, Futterkorb und ähnliches. Das gezielte Befischen von Fischarten, die sich in der Schonzeit befinden. Das Einfahren mit dem Boot in den Schilfbereich. Entzünden von Feuern. Befahren der Forststraßen. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers. Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austausch von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.
Das Zurücklassen von Abfällen jeder Art (insbesondere Schuppen und Innereien) im Uferbereich sowie die Entsorgung in den See selbst, ist aus Gründen der Krankheitsübertragung und zur Vermeidung von Seuchen verboten!

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 50 Fische wie Bachforellen, Saiblinge, Karpfen, Schleien oder Regenbogenforellen pro Jahr, pro Tag jedoch nicht mehr als 3. Unbegrenzte Entnahmezahl von Barsch und Rotauge unter Einhaltung der gesetzlichen Brittelmaße und Schonzeiten.
Die Entnahmezahl der Hechte ist unbegrenzt, unterliegt keinem Brittelmaß, keiner Schonzeit und ist verpflichtend.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum und mit genauer Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05), sowie die Länge in cm einzutragen (ausgenommen Barsch und Rotauge). Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Sollte der Fisch nicht angeeignet werden, so ist er sofort nach dem Fang wieder schonend zurückzusetzen und bis auf die Fischarten Rotauge und Barsch unbedingt einzutragen. Wenn an einem Tag, die begrenzte Stückanzahl der o.a. Fische gefangen und angeeignet wurde, ist die Fischerei einzustellen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht sofort rückzuversetzen Bei untermaßigen Fischen ist im Falle von tief sitzendem Haken zur Vermeidung von weiteren Verletzungen jedenfalls das Vorfach zu kappen. Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Wels, Salmoniden, Äsche, Reinanke, Riedling und Maräne – egal welcher Herkunft – dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.
Ein Verstoß gegen eine oder mehrere der angeführten Bestimmungen hat den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge und kann zudem strafrechtlich geahndet werden.
Das Betreten des Revieres erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.